

Reglement der Einwohnergemeinde Binningen über die Feuerungskontrollen (Feuerungskontrollreglement)

vom 29. April 2024

Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Binningen, gestützt auf § 115 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz) sowie gestützt auf § 19 Buchstabe b der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992 (VfKG) übertragen werden.

§ 2 Amtliches Kontrollpersonal / Kontrollorgan

¹ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

² Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

§ 3 Auskunftspflicht und Zugangsrecht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer haben dem Kontrollorgan alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
- ² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.
- ³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrollen mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.
- ⁴ Die Abteilung Verkehr, Tiefbau und Umwelt ist zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.

§ 5 Messgeräte

Das Kontrollorgan der Gemeinde hat die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrollen zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

§ 6 Kompetenzen

- ¹ Das Kontrollorgan der Gemeinde kann bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.
- ² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

2. Öl- und Gasfeuerungskontrolle

§ 7 Durchführung der periodischen Kontrollen

- ¹ Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen und Kontrollmessungen eine angemessene Frist.
- ² Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer beauftragen das Kontrollpersonal oder eine Servicefirma gemäss § 2 für die Durchführung der Feuerungskontrollen.
- ³ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist dem Kontrollorgan der Gemeinde.
- ⁴ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, ist das Kontrollorgan der Gemeinde berechtigt, die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen zu lassen.

§ 8 Vorgehen des Kontrollorgans bei Überschreitungen

- ¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand, so ordnet das Kontrollorgan der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an und setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen an.
- ² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollorgan der Gemeinde mit.

§ 9 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollorgan der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollorgan der Gemeinde verlangen.

§ 10 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

3. Holzfeuerungskontrolle

3.1 Einzelraumfeuerung

§ 11 Durchführung

¹ Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen

- a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,
- b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann das Kontrollorgan eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet das Kontrollorgan der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führt das Kontrollorgan der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

§ 12 Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine

Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.

² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 3 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

3.2 Zentralheizung

§ 13 Durchführung

¹ Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen der Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.

² Das Kontrollpersonal der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an das Kontrollorgan der Gemeinde.

³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führt das Kontrollorgan der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet das Kontrollorgan der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate dem Kontrollorgan der Gemeinde mitzuteilen.

§ 14 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollorgan der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollorgan der Gemeinde verlangen.

§ 15 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

4. Schlussbestimmungen

§ 16 Gebühren

Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrollen inkl. administrativem Aufwand fest.

§ 17 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden.

² Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 18 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen des Kontrollorgans der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 19 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement der Gemeinde über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 18. Januar 1993 wird aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten¹, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 26. Juni 2024.

Binningen, 29. April 2024

Einwohnerrat Binningen

Der Präsidenten: Roman Oberli

Der Verwaltungsleiter: Christian Häfelfinger

¹ Vom Gemeinderat auf den 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt.